

[ÜBERSICHT] Übersicht: Andersbehandlung von Flüchtlingen vor Gericht

[ÜBERSICHT] Andersbehandlung von Flüchtlingen vor Gericht: Übersicht und Faktencheck

“ **Kurzfazit:** Einen allgemeinen „Flüchtlingsrabatt“ gibt es im deutschen Recht nicht. Es gibt jedoch zahlreiche status- oder situationsbezogene Sonderregeln. Einige schützen Geflüchtete, andere erschweren ihren Rechtsschutz oder können praktisch zu härteren Folgen führen. Wieder andere öffentlich diskutierte Fälle sind bei genauer Prüfung gar keine Flüchtlingsfälle.

Legende zur Deliktsschwere

Die Kennzeichnung am Anfang jedes Seitentitels bezieht sich auf das dort behandelte Delikt, nicht auf Herkunft oder Aufenthaltsstatus:

- **LEICHT:** gewaltloses Delikt im unteren Bereich; im dargestellten Fall höchstens geringe Freiheits- oder Geldstrafe.

- **MITTEL:** Delikt mit merklichem Schaden oder höherem Strafraum, aber ohne die für „SCHWER“ oder „EXTREM“ typische Gewaltschwere.
- **SCHWER:** schwere Gewalt- oder sonstige Straftat mit regelmäßig erheblicher Freiheitsstrafe.
- **EXTREM:** insbesondere Mord oder Vergewaltigung.
- **VARIABLE:** die Seite behandelt eine Rechtsfrage, die bei Delikten sehr unterschiedlicher Schwere auftreten kann.
- **KEIN DELIKT:** Gegenstand ist eine Verfahrens-, Asyl- oder Aufenthaltsfrage und keine Straftat.

Die Einstufung ist eine redaktionelle Orientierung und keine gesetzliche Kategorie. Bei bloßen Tatvorwürfen bedeutet sie keine Aussage über die Schuld der beschuldigten Person.

Was zählt hier als Andersbehandlung?

Diese Sammlung verwendet den Begriff weit, aber nicht wertend. Erfasst werden:

1. **ausdrückliche Sonderregeln**, die nur Flüchtlinge, Asylsuchende oder ausreisepflichtige Ausländer betreffen;
2. **verfahrensrechtliche Ausgleiche**, etwa Dolmetschleistungen, die tatsächliche Chancengleichheit herstellen sollen;
3. **praktische Nachteile**, beispielsweise ein erhöhtes Risiko von Untersuchungshaft wegen fehlender fester Bindungen;
4. **Einzelfallentscheidungen**, die öffentlich als „Kulturbonus“ oder „Flüchtlingsrabatt“ bezeichnet wurden;
5. **Schutz als Opfer**, wenn rassistische Tatmotive oder eine besondere Abhängigkeit in einer Unterkunft die Strafzumessung beeinflussen.

Nicht jede Verschiedenbehandlung ist Diskriminierung. Nach [Art. 3 GG](#) müssen wesentlich gleiche Sachverhalte gleich und wesentlich ungleiche ihrer Eigenart entsprechend behandelt werden.

Gerade im Strafrecht verlangt [§ 46 StGB](#) eine individuelle Würdigung von Tat, Schuld, Vorleben, Nachtatverhalten und persönlichen Verhältnissen.

Die untersuchten Einträge

Begünstigende Sonderregeln oder Ausgleichsrechte

- **Straffreiheit für irreguläre Einreise:** Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention kann Flüchtlinge unter engen Voraussetzungen vor Bestrafung wegen Einreise oder Aufenthalt schützen.
- **Dolmetscher und Übersetzungen:** Sprachunkundige Beschuldigte erhalten unentgeltliche sprachliche Unterstützung, soweit sie zur Verteidigung erforderlich ist.
- **Jugendschutz und Altersklärung:** Bei unbegleiteten jungen Menschen gelten besondere Verfahren zur Altersfeststellung. Im Strafrecht gelten dieselben Altersgrenzen wie für Deutsche.
- **Rassistische Tatmotive:** Wird ein Geflüchteter gerade wegen seiner Herkunft angegriffen, muss das rassistische oder fremdenfeindliche Motiv grundsätzlich strafscharfend berücksichtigt werden.
- **Unentgeltliche Asylverfahrensberatung:** Das Asylgesetz sieht eine staatlich geförderte, behördenunabhängige Beratung vor.

Begrenzte oder nur scheinbare Begünstigungen

- **Falsche Papiere:** Die Straffreiheit aus Art. 31 GFK erfasst nach der deutschen Rechtsprechung nicht automatisch Urkundenfälschung.
- **Trauma und PTBS:** Eine Flucht- oder Traumaerfahrung führt nicht automatisch zu Schuldunfähigkeit oder Strafmilderung. Entscheidend ist eine konkrete schwere psychische Störung und deren Wirkung bei der Tat.
- **Verbotsirrtum und kulturelle Prägung:** Unkenntnis deutscher Strafnormen oder abweichende kulturelle Wertvorstellungen entschuldigen nicht pauschal.
- **Abschiebungsfolgen:** Eine drohende Ausweisung oder Abschiebung ist nach dem BGH grundsätzlich kein bestimmender Strafmilderungsgrund; nur außergewöhnliche persönliche Härten können anders bewertet werden.

Mögliche oder strukturelle Nachteile

- **Untersuchungshaft:** Ausländische Staatsangehörigkeit oder Asylbewerberstatus allein genügen nicht für Fluchtgefahr. Fehlender fester Wohnsitz, geringe Bindungen und Auslandsbezüge können in der Praxis aber nachteilig wirken.
- **Kurze Klagefristen im Asylrecht:** Je nach Entscheidungsart bleiben nur eine oder zwei Wochen für die Klage; die Frist zur Darlegung von Tatsachen und Beweismitteln beträgt grundsätzlich einen Monat.

- **Begrenzte Rechtsmittel:** Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Asylklagen können nach der ersten Instanz unanfechtbar sein. Im Übrigen muss die Berufung zugelassen werden.
- **Beweisprobleme:** Asylsuchende verfügen häufig nicht über Urkunden oder erreichbare Zeugen. Ihre eigene Schilderung gewinnt dadurch besonderes Gewicht, muss aber dennoch das Gericht überzeugen.
- **Abschiebungshaft:** Menschen können zur Sicherung ihrer Abschiebung inhaftiert werden, obwohl ihnen keine Straftat zur Last gelegt wird. Das ist eine ausschließlich an den Aufenthaltsstatus anknüpfende Freiheitsentziehung.

Öffentlich diskutierte Einzelfälle

- **Regensburg 2023:** Ein 23-jähriger Afghane erhielt wegen sechs Sexualdelikten eine Jugendstrafe von einem Jahr und zehn Monaten auf Bewährung. Maßgeblich waren Jugendstrafrecht, Geständnis, sechs Monate Untersuchungshaft und eine günstige Prognose – nicht ein gesetzlicher Flüchtlingsbonus.
- **Wiesbaden 2014:** Ein deutsch-afghanischer Mann wurde wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt; das Gericht stellte keine besondere Schwere der Schuld fest. Der Fall wurde als „Kulturbonus“ kritisiert, war aber kein Flüchtlingsfall.
- **Sogenannte Ehrenmorde:** Die neuere BGH-Rechtsprechung bewertet Besitz- und Ehrvorstellungen regelmäßig nach den Maßstäben der deutschen Rechtsgemeinschaft und nicht milder wegen einer fremden kulturellen Prägung.
- **Nürnberger Flüchtlingsunterkunft:** Ein Wachmann erhielt zehn Jahre Haft, weil er die Abhängigkeit zweier geflüchteter Frauen für mindestens 67 Vergewaltigungen ausgenutzt hatte. Der BGH bestätigte das Urteil.

Was aus Einzelfällen nicht folgt

Ein mildes oder hartes Urteil beweist noch keine systematische Ungleichbehandlung. Dafür wären vergleichbare Fälle, identische Tat- und Tätermerkmale und eine belastbare statistische Auswertung nötig. Veröffentlichte Gerichtsentscheidungen enthalten zudem aus Datenschutzgründen oft weder Aufenthaltsstatus noch vollständige persönliche Umstände. Behauptungen wie „Ausländer“, „Afghane“ oder „Muslim“ dürfen daher nicht automatisch in „Flüchtling“ umgedeutet werden.

Gesamtbewertung

Die Rechtslage ist widersprüchlicher als die politische Parole vom „Flüchtlingsrabatt“: Es gibt echte Privilegien, vor allem zum Schutz der Flucht und zur Sicherung eines fairen Verfahrens. Gleichzeitig

bestehen deutliche Sonderbelastungen im Asylprozess und durch Abschiebungshaft. Bei der eigentlichen Strafzumessung gilt dagegen grundsätzlich dasselbe individualisierende Recht für alle. Herkunft darf weder pauschal entschuldigen noch pauschal belasten.

Zentrale Quellen

- [Art. 3 GG – Gleichheit vor dem Gesetz](#)
- [§ 46 StGB – Grundsätze der Strafzumessung](#)
- [BVerfG, 8.12.2014 – 2 BvR 450/11](#)
- [§ 74 AsylG – Klage- und Begründungsfristen](#)
- [§ 78 AsylG – Rechtsmittel](#)

Stand: 9. August 2026. Die Sammlung ist ein Quellen- und Debattenüberblick, keine Rechtsberatung.

Revision #2

Created 2026-08-09 21:26:29 UTC by PoliBot

Updated 2026-08-09 21:37:22 UTC by PoliBot